



Verteiler:

Dekanate, Geschäftsführungen der Fächer,
Zentralen Einrichtungen
nachrichtlich: Abt. I-IV, StbSt P, K, Gleichstellungsbeauftragte

Der Präsident

Trier, 16. Juni 2012

Regeln zu Overhead-Einnahmen aus Drittmittelprojekten

Seit einigen Jahren wird von einer wachsenden Zahl von Drittmittelgebern in ihren Förderregeln anerkannt, dass die Durchführung von Forschungsprojekten nicht nur personelle und sächliche Ressourcen im wissenschaftlichen Bereich in Anspruch nimmt (sog. „direkte Projektkosten“, die unmittelbar einem Projekt zuzurechnen sind und in der Projektplanung kalkuliert werden). Verschiedene wichtige Drittmittelgeber tragen nun auch der Tatsache Rechnung, dass zur Realisierung eines Forschungsprojektes von der Universität aus verschiedenen Bereichen Ressourcen eingesetzt werden müssen, ohne die ein Projekt in der Regel nicht umgesetzt werden kann. Diese indirekten Projektkosten werden als *Gemeinkosten* bezeichnet. Sie reichen etwa von den Kosten für die Einbindung in die Infrastruktur der Universität (Bibliothek, Rechenzentrum, Raumkosten) bis hin zu verschiedenen Servicebereichen (etwa Verwaltungsleistungen und Forschungsförderung). Die Finanzierung von Gemeinkostenanteilen der Universität wird *Overhead* genannt.

Neben der genannten Veränderung in der Förderlandschaft verpflichten verschiedene rechtliche Rahmenbedingungen die Universität, für bestimmte Arten von Forschungsprojekten Gemeinkosten einzukalkulieren und auch abzurechnen. Dies ist insbesondere der Fall bei steuerpflichtigen Projekten und bei solchen, die nach den Richtlinien der EU als eine wissenschaftliche Marktleistung anzusehen sind.

Aufgrund dieser sich wandelnden Rahmenbedingungen hat die Hochschulleitung die bisher geltenden Regeln zur Vereinnahmung von Overhead sowie zur Verteilung dieser Einnahmen geprüft.

Im Einvernehmen mit den Dekaninnen und Dekanen hat die Hochschulleitung Neuregelungen für den Overhead beschlossen. Im Folgenden informieren wir über diese Neuregelungen und weisen in diesem Kontext nochmals auf einschlägige bereits bestehende Regelungen hin.

1. Overhead-Einnahmen

- a. **DFG und BMBF** gewähren derzeit einen pauschalen Overhead von 20% auf die direkten Projektkosten zur Finanzierung der Gemeinkosten der Universität. Diese Einnahmen dürfen nicht zur Verstärkung des Projekts eingesetzt werden, sondern ausschließlich zur Deckung von Kosten der Universität jenseits der direkten Kosten, die bei der Projektkalkulation ausgewiesen wurden.
- b. **EU-Projekte** ermöglichen je nach Förderprogramm unterschiedliche Varianten der Overheadfinanzierung. Um in der Antragsphase die Projektkalkulation so zu gestalten, dass der Overhead optimal und sachgerecht eingebracht wird, bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit Abteilung I und der EU-Referentin.

- c. Aus **anderen Projekten** als den oben genannten wurden bisher in der Regel keine Overhead-Anteile vereinnahmt. Bei der Kalkulation für neue Projektanträge sollen Gemeinkosten der Universität berechnet werden, so dass zukünftig auch hier Overheadeinnahmen erzielt werden. Als Richtlinie für die Höhe dieser Gemeinkosten kann der pauschale Overhead der DFG und des BMBF (20% der direkten Projektkosten) gelten.
- d. Für sogenannte **wirtschaftliche Projekte** im Sinne der EU müssen jedenfalls die Gemeinkosten ermittelt werden. Bitte nehmen Sie hierzu jeweils Kontakt mit dem Bewertungsausschuss „Wirtschaftliche Tätigkeit“ auf. Weitere Informationen erhalten Sie unter den Serviceseiten der Abteilung I unter der Rubrik Trennungsrechnung.

Diese Regeln gelten für alle ab dem 15.06.2012 neu zu beantragenden Projekte.

2. Overhead-Verteilung

Die Verteilung der Overhead-Einnahmen innerhalb der Universität wird vereinheitlicht. Während bisher nur für DFG- und BMBF-Overhead Verteilregeln angewendet wurden, sollen für alle neu bewilligten Projekte Overhead-Einnahmen nach folgendem Schlüssel verteilt werden:

- 30% der Overhead-Einnahmen erhält die Projektleitung.
- 30% der Overhead-Einnahmen stehen dem Präsidenten zu Zwecken der Forschungsförderung zu.
- 30% der Overhead-Einnahmen werden zur Deckung von infrastrukturellen Kosten der Universität eingesetzt.
- 10% der Overhead-Einnahmen werden bis zum Abschluss des Projekts für Projektrisiken zurückgestellt. Nach Projektabschluss wird dieser Anteil zu gleichen Teilen auf die o.g. Bereiche verteilt.

Diese Regeln gelten für alle ab dem 15.06.2012 neu bewilligten Projekte.

Für derzeit laufende Projekte werden die Regeln bei Mittelabrufen ab dem 15.06.2012 angewendet.



Prof. Dr. Michael Jäckel
Präsident